

Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Aschhausen, nördlich des Lehmplackenweges

Gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der jeweils neuesten Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Zwischenahn sind die Flächen nördlich des Lehmplackenweges und südlich der Käthe-Kruse-Straße als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Teile dieser Flächen wurden bereits zum Zwecke der gewerblichen Entwicklung von der Gemeinde erworben. Zurzeit werden für den Bereich zwischen Lehmplackenweg und der Käthe-Kruse-Straße ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet und die Möglichkeiten der Erschließung untersucht. Für diesen genannten Bereich zieht die Gemeinde Bad Zwischenahn somit im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um in diesem Sinne zu gegebener Zeit die Verwirklichung der auf den genannten Flächen in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich von Aschhausen eine Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen. Der Gemeinde Bad Zwischenahn steht durch die Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die sich aus der **Anlage 1** ergebenden Flurstücke in der Gemarkung Bad Zwischenahn.

Die Lage der Flurstücke ist in dem als **Anlage 2** beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bad Zwischenahn, den 27.02.2019
Dr. Schilling, Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über ein besonderes
Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Aschhausen**

Flur	Flurstück
28	434/4
28	435/4
28	435/5
28	435/9
28	435/10
28	435/12
28	435/13
28	435/14
28	420/1
28	420/7
28	420/10
28	420/11
28	420/12
28	420/13
28	420/14
28	409/2
28	209/4

